

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „ABS Berlin – Dresden, 2. Baustufe, PFA 2 Umbau Bahnhof Doberlug-Kirchhain“, Bahn-km 99,522 – 104,200 der Strecke 6135 Berlin – Elsterwerda und Bahn-km 116,607 – 118,052 der Strecke 6345 Halle/Saale – Guben, in den Städten Doberlug-Kirchhain, Finsterwalde und Uebigau-Wahrenbrück, Landkreis Elbe-Elster, Bundesland Brandenburg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 24.10.2025, Az. 511ppa/060-2300#008 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 17.12.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 30.12.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html> (Vorhaben-ID: V-E101095)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, Telefonnummer: 030 77007 137 oder per Mail an: Kanzlei-Sb1-Bln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „ABS Berlin – Dresden, 2. Baustufe, Planfeststellungsabschnitt 2 Umbau Bahnhof Doberlug-Kirchhain“ in Bahn-km 99,522 – 104,200 der Strecke 6135 Berlin – Elsterwerda und km 116,607 – 118,052 der Strecke 6345 Halle/Saale – Guben wird mit Nebenbestimmungen, Änderungen und Vorbehalten festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Der Ausbau der Strecke 6135 in Bahn-km 99,522 – 104,200 für eine Geschwindigkeit von 200 km/h. In diesem Zusammenhang werden weitere Anlagen des oberen Bahnhofes sowie des an der kreuzenden Strecke 6345 (Halle/Saale – Guben) gelegenen „unteren Bahnhofes“

Doberlug-Kirchhain in Bahn-km 116,607 – 118,052 angepasst bzw. modernisiert. Es werden u.a. Bahnsteige sowie Bahnsteigzugangsanlagen modernisiert und Durchlässe, das Kreuzungsbauwerk über die Strecke 6345, vier Eisenbahnüberführungen (EÜs) über kreuzende Straßen sowie die Straßenüberführung (SÜ) L701 ersetzt. Das Vorhaben erstreckt sich in der Stadt Doberlug-Kirchhain und, hinsichtlich der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen des Flächenpools „Elbe-Elster“, in den Städten Finsterwalde (Ortsteil Sorno) sowie Uebigau-Wahrenbrück (Ortsteil Wahrenbrück) im Landkreis Elbe-Elster.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: bau- und betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen; Staub- und Abgasimmissionen; bauzeitliche und dauerhafte Beseitigung von Vegetation; Grundstücksinanspruchnahmen; Einbringen von Stoffen in das Grundwasser; bauzeitliche Wasserhaltung und Bodenversiegelung und -verdichtung.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Natur- und Arten- schutz; den Schutz vor bauzeitlichen und betriebsbedingten Immissionen; Abfallrecht und Bodenschutz; Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter; verkehrliche Belange; Forstwirtschaft; Denkmalschutz; Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz den Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen und den.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten

Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, 10.12.2025